



Gsies, am XX.12.2021

Dezentrales Abkommen
über die Arbeitszeitenregulierung für die Bediensteten der Gemeinde Gsies
ab 01.01.2022

zwischen der Gemeinde Gsies, vertreten durch Bürgermeister Herrn Paul Schwingshackl

und

der Gewerkschaftsorganisation SGBCISL, vertreten durch Herrn Kaneider Klaus
der Gewerkschaftsorganisation AGO, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Unterkircher
der Gewerkschaftsorganisation ASGB, vertreten durch Herrn Horst Pescolderung
wird folgendes vereinbart:

Art. 1) Arbeitswoche

Montag – Freitag

Art. 2) Tägliche Soll-Arbeitszeit

7 Stunden und 36 Minuten für Vollzeitbedienstete, für Teilzeitbedienstete entsprechend reduziert.
In den einzelnen Organisationseinheiten muss eine reibungslose Abwicklung des Parteienverkehrs
zu den festgelegten Öffnungszeiten gewährleistet sein.

Art. 3) Kernarbeitszeiten

montags – mittwochs und donnerstags: 8:30 – 12:00Uhr und 14:00 – 16:00Uhr
dienstags: von 8:30 und 12:00 Uhr von 16:00 – 18:00Uhr
freitags: 8:30 – 12:00Uhr

Art. 4) Gleitzeiten

montags, mittwochs, donnerstags: 07:00 – 08:30Uhr, 12:00 – 14:00Uhr, 16:00 – 18:00Uhr
dienstags: 07:00 – 08:30Uhr, 12:00 – 16:00Uhr
freitags: 07:00 – 08:30Uhr, 12:00 – 18:00Uhr

Art. 5) Mittagspause

Mindestens ½ Stunde zwischen 12:00 und 14Uhr

Art. 6) Zeitausgleich

Für Mehr- oder Minderarbeitszeiten (Gleitzeit) ist grundsätzlich innerhalb der Gleitzeiten zu nehmen. Das Zeitausgleichsaldo darf einen Höchstwert von +20 Stunden (Zeitguthaben) oder -10 Stunden (Zeitschuld) nicht überschreiten. 1 Mal im Monat kann Zeitausgleich auch innerhalb der Kernzeiten beansprucht werden, wenn es die Diensterfordernisse erlauben, und nach Genehmigung durch den Vorgesetzten.

Art. 7) Überstunden

Vor der Leistung von Überstunden muss zwischen dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin und dem Gemeindesekretär eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Diese wird dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Die Vereinbarung beinhaltet folgende Angaben:

- a) Tag/Zeitspanne und Begründung für die zu erbringende Leistung
- b) Festlegung, ob die Überstunden bezahlt und/oder ausgeglichen werden.

Art. 8) Ersatzdienst bei Abwesenheit

Ist die Organisationseinheit nur mit einer einzigen Person besetzt, hat sie bei Abwesenheit ein/e Bedienstete/r einer anderen Organisationseinheit zu vertreten, um einen Grunddienst für den Parteienverkehr zu gewährleisten. Jede/r Leister/in einer Organisationseinheit hat dafür Sorge zu tragen, dass wenigstens ein/e Bedienstete/r in den Gemeindeämtern in seiner Organisationseinheit entsprechen ausgebildet und in die Arbeitsabläufe eingeführt wird, dass der Ersatzdienst (Grunddienst) eingesetzt werden kann. Jede/r Verwaltungsbedienstete/r ist verpflichtet, Ersatzdienst zu leisten, innerhalb der im individuellen Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit.

Art. 9) Gemeindeämter – Öffnungszeiten für die Bürger

Die Öffnungszeiten der Gemeindeämter für die Bürger werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr; Dienstag zusätzlich von 16:00 – 18:00 Uhr. Zu den Öffnungszeiten muss grundsätzlich jede Organisationseinheit mit Personal besetzt sein.

(*** siehe Vorbehalt unter Art. 10)

Für die Gemeindeverwaltung

Bürgermeister
- Paul Schwingshackl –
(digital signiert)

Für die Bediensteten

Gemeindesekretär
Dr. Josef Oberleiter
(digital signiert)

Für die Gewerkschaften

- Klaus Kaneider -
(SGBC/SL)

- Dr. Andreas Unterkircher –
(AGO)

- Horst Pescolderung –
(ASGB)